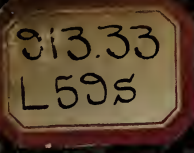
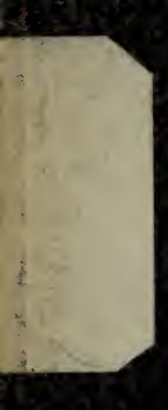

913.33
L59s







Die soziale Frage und das jüdische Alterthum.

Vortrag

im Rathhaussaale zu Karlsruhe auf Einladung des Vereins für jüdische Geschichte und Litteratur am 11. November 1895

gehalten von

Dr Heinrich Lewy

Oberlehrer am Gymnasium zu Mülhausen i. E.



Frankfurt am Main

J. Kauffmann

1896.

Hochgeehrte Damen und Herren!

In den Bergen des alten Griechenlands ruhte viel köstliches Gold. Aber die Griechen achteten nicht darauf, bis dann aus dem Osten die Phönizier kamen und mit kundiger Hand manch tiefen Schacht in die Erde trieben und das Gold gewannen und läuterten und verarbeiteten zu herrlichem Schmuckgeräth. So geschah es, daß man das in der Griechen eigenem Lande gewonnene Gold mit fremdem Namen bezeichnete: χρυσός „Gold" stammt von dem gleichbedeutenden phönizischen Worte, dem hebräischen חרוץ charuz.

An diese Thatsache aus der Kultur- und Sprachgeschichte werde ich jedesmal erinnert, wenn von „christlicher Sozialpolitik" die Rede ist. Nicht als ob wir unseren christlichen Mitbürgern irgendwie das Recht bestreiten sollten, die mit der erhabenen Sittenlehre ihrer Religion gewiß völlig übereinstimmenden sozialpolitischen Bestrebungen der heutigen Zeit ihrerseits als christliche in Anspruch zu nehmen — aber wir sollten unsrerseits doch lebhafter daran denken und uns viel klarer bewußt werden, daß man von „*jüdischer Sozialpolitik*" mit Fug und Recht schon in grauer Vorzeit sprechen konnte, als noch das Dunkel des Heidenthums die Welt bedeckte, lange vor der Stiftung des Christenthums.

Wenn ich nun jetzt daran gehe, vor Ihnen zu erörtern, wie die Einrichtungen des jüdischen Alterthums zu dem sich verhalten, was wir heute allgemein als soziale Frage bezeichnen, so möge zunächst die Rede sein von der Vertheilung der irdischen Güter, sodann von der Fürsorge für die wirthschaftlich Schwachen und zuletzt insbesondere von der Lage der arbeitenden Klassen.

Die *irdischen Güter*, deren Vertheilung im jüdischen Alterthum wir an erster Stelle betrachten wollen, sind von zweierlei Art: Ehre und äußerer Besitz.

Dem König stand es frei, sich aus jedem Kreise nach Belieben eine Gemahlin zu wählen. Und selbst der Hohepriester, für den in dieser Hinsicht gewisse Beschränkungen galten, durfte jede reine Jungfrau aus seinem Volke heirathen. Ausgeschlossen von aller Gemeinschaft sollte nach ältestem, strengen Gesetze der in fluchwürdiger Verbindung Erzeugte bleiben.[1]) Und doch galt auch für einen solchen späterhin der erlösende Satz: „Wenn der Bastard hervorragt durch Wissen und Tugend, während der Hohepriester unwissend und roh ist, so soll man dem Bastard mehr Ehre erweisen als dem Hohenpriester."[2])

Das Land war bei der Eroberung unter die Stämme und innerhalb dieser unter die Geschlechter, weiter unter die einzelnen Familien vertheilt worden. Dabei herrschte aber die Anschauung: Gott ist der Eigenthümer, dem Menschen wird nur die Nutznießung verstattet. So erklärt sich das eigenartige Lösungsrecht. Wenn Jemand unter dem Zwange widriger Verhältnisse sein Grundstück veräußert hatte, so lag immer dem nächsten vermögenden Verwandten die Pflicht ob, es einzulösen. Geschah dies nicht, und der Verkäufer kam später selbst wieder zu Gelde, so konnte er das Grundstück jederzeit zurückerwerben unter Zugrundelegung des ihm gezahlten Preises und unter Abrechnung eines kleineren oder größeren Nutzungswerthes, je nach der Länge der inzwischen verstrichenen Zeit. Nur für Häuser in ummauerten Städten war die Einlösungspflicht auf ein Jahr beschränkt, und ein solches fiel auch im Jobeljahre nicht an den ursprünglichen Besitzer zurück.[3]) Alle übrigen Grundstücke nämlich, die verkauft worden waren, gelangten am Ende der laufenden Periode von 49 Jahren, wenn das Widderhorn (jobel) im ganzen Lande erklang, wieder in den Besitz des früheren Herrn oder seiner Erben.[4]) Latifundienwirthschaft war dadurch unmöglich gemacht. Als aber im Laufe der Zeiten Einzelne habgierig die Schranken mißachteten, welche Wortlaut und Geist dieses Gesetzes ihnen zog, da fehlten nicht die rücksichtslos strafenden Prediger. „Wehe denen," ruft der Prophet Jesaja,[5]) „die Haus an Haus rücken, Feld an Feld reihen, bis kein

---

[1]) 5. Moses 23, 3.

[2]) Mischna, Horajoth 13a.

[3]) 3. Moses 25, 25 ff.

[4]) 3. Moses 25, 8 ff.

[5]) Jesaja 5, 8.

Platz mehr ist und ihr allein die Bewohner im Lande bleibt!" Und ein anderer Prophet, Micha, klagt:[1]) „Sie gelüsten nach Aeckern und rauben sie, nach Häusern und nehmen sie, und üben Gewalt an Mann und Haus, an Herrn und Eigenthum."

Wenn die altjüdische Gesetzgebung so das Verbleiben jedes Grundstücks, insbesondere jedes ländlichen, bei der Familie des ursprünglichen Besitzers erstrebte, dann erwächst in der Gegenwart für Staatsbürger jüdischer Religion die heilige Pflicht, sich fern zu halten allen Geschäften und allen Unternehmungen, durch welche ein Volksgenosse, durch welche ein deutscher Bauer von Haus und Hof getrieben werden könnte.

Für die wirthschaftlich Schwachen war in dem israelitischen Staatswesen ausgiebig gesorgt. Zunächst durch die Darlehnspflicht in Verbindung mit dem Zinsverbot und das Erlaßjahr.

Eine Pflicht, Darlehen zu geben, ist keinem alten Gesetzbuche außer dem Pentateuch bekannt. Zinsen wurden überall außerhalb Palästinas in entsetzlicher Höhe beansprucht. Solon gestattete sie ausdrücklich nach Belieben des Gläubigers, und gewöhnlich zahlte man in Athen 12—18 Prozent. Die vielfachen Wuchergesetze in Rom bekunden nur, wie dieser Wucher römischer Bürger und Ritter nicht auszurotten war. Dem gegenüber lehrt das 3. Buch Moses[2]): „Wenn dein Bruder verarmt und seine Hand neben dir sinkt, so unterstütze du ihn, Gast und Einwohner, daß er lebe mit dir. Du darfst von ihm nicht Zins und Mehrgabe nehmen und sollst dich fürchten vor deinem Gott, und es lebe dein Bruder mit dir!" Dreierlei ist an diesem Gesetze hervorzuheben. Erstens, daß die Unterstützungspflicht schon beginnt, wenn die schaffende Hand des Menschenbruders schwach wird, also nicht erst, wenn sein Fuß ins Wanken gerathen ist und er am Boden liegt. Zweitens, daß der Nichtisraelit im Staate Palästina dem Israeliten völlig gleichsteht. Das Wort ger (von gur „weilen") bedeutet nicht den Fremdling, wie gewöhnlich übersetzt wird, sondern — gleich griechischem μέτοιχος — den im Lande Mitwohnenden. Und drittens, daß nicht nur Wucher verboten ist, sondern schlechthin jeder Zins in Geld und jede Mehrgabe in Naturalien. Von Wucher im heutigen Sinne spricht der Pentateuch nirgends: zu Luthers Zeit hatte aber dieses deutsche

---

[1]) Micha 2, 2.

[2]) 3. Moses 25, 35 f.

Wort noch nicht den bösen Sinn wie jetzt. Nun heißt es freilich im 5. Buche Moses[1]: „Von dem Ausländer magst du Zins nehmen"; allein zu Gunsten eines Nichtisraeliten, welcher nicht ger war, d. h. nicht in Palästina lebte, konnte doch wohl das palästinische Gesetz kein Zinsverbot aussprechen, da ja in diesem Falle die Gegenseitigkeit fehlte und überdies das ins Ausland verliehene Kapital, bei dem Mangel eines wirksamen Rechtsschutzes, immer besonders gefährdet war.

Uebrigens eröffnet sich uns hier ein lehrreicher Blick in die altisraelitische Volksseele. Während nämlich das griechische wie auch das lateinische Wort für „Zinsen" diese als das „natürliche Erzeugniß" des ausgeliehenen Geldes bezeichnet (τόκος zu τίκτειν „gebären", fenus zu femina „Frau," eigentlich „Gebärerin"), so kommt das hebräische Wort für „Zins zahlen lassen" von נשך „beißen", drückt also aus, daß eine solche Handlungsweise gewaltthätig und schädlich sei.

In der Mischna[2]), nach dem Untergange des jüdischen Staates, erscheint allerdings die Unterscheidung von Inländern und Ausländern verwischt und das Zinsnehmen — von Wucher ist auch hier keine Rede — im Verkehr mit Nichtjuden gestattet: aber die Gemara mißbilligt dies dennoch und erklärt, daß auf so erworbenem Gelde kein Segen ruhe. Und in einem der sogenannten kleinen Talmud-Traktate[3]) wird das biblische strenge Zinsverbot auch auf den Verkehr mit Nichtjuden, die sich zum Monotheismus bekennen, erstreckt. Wie die Juden im Mittelalter dazu kamen, hauptsächlich Geldgeschäfte, und zwar auch häßliche, zu treiben, wie ihnen jeder andere Erwerbsweg verschlossen war, das ist ja sattsam bekannt. Weniger bekannt aber dürfte sein, daß 1430 die Florenzer, um den hochgestiegenen Zinsfuß herabzudrücken, Juden zu sich beriefen[4]), und daß in Frankreich, als Ludwig XI. das Wucherprivileg seiner Juden aufheben wollte, die Barone sich ihm widersetzten mit der Erklärung: Adel und Volk könnten in ihrem Geschäftsbetriebe die Darlehen von Juden nicht umgehen, zumal die Zinsen der christlichen Geldleiher bedeutend höher, ja die christlichen Gläubiger gegen ihre Schuldner unmenschlich wären.[5])

---

[1]) 5. Moses 23, 21.

[2]) Talmud, Baba mezia 70 b.

[3]) Gerim, Abschnitt 3.

[4]) Roscher, System der Volkswirthschaft I, § 184.

[5]) Depping, Histoire des Juifs au moyen âge, S. 124.

Heute darf kein israelitischer Staatsbürger in dieser Hinsicht irgendwelchen Unterschied machen wollen zwischen Juden und Christen. Wird doch schon im Talmud gelehrt, daß auch die frommen Nichtjuden selig werden[1]), ja sogar, daß ein Nichtjude, der sich zum Monotheismus bekennt und sittlich lebt, dem Hohenpriester gleichstehe.[2]) Heute muß jeder Israelit sich gegenwärtig halten, daß es für ihn religiöse Pflicht ist, gegebenenfalls auch den christlichen Mitbürger durch ein zinsloses Darlehen vor dem Sinken zu bewahren. Aber das genügt noch nicht. Wenn schon in alter Zeit das jüdische Gesetz so darauf bedacht war, daß Jedermann im Staate bei Bedarf ausgiebigen Kredit erhielt, so sollen in der Gegenwart die Israeliten überall mitwirken zur Begründung segensreicher Darlehenskassen für die kleinen Bauern und Handwerker oder von Schutzvereinen gegen wucherische Ausbeutung des Volkes, wie ein solcher im Großherzogthum Baden seit mehreren Jahren unter allgemeiner Betheiligung blüht und Früchte trägt.

Eine weitere Einrichtung zu Gunsten der wirthschaftlich Schwachen im jüdischen Alterthum war das Erlaßjahr. Immer nach Ablauf eines sechsjährigen Zeitraums, wenn im siebenten Jahre der Boden seinen Sabbath feierte, mußten alle Darlehnsschulden, soweit sie nicht Ausländer betrafen, erlassen werden.[3]) Und voll Menschenkenntniß warnt der Gesetzgeber vor dem „niederträchtigen" Gedanken, im Hinblick auf die Nähe des Erlaßjahres dem dürftigen Bruder ein Darlehen zu verweigern.

Wenn der Schuldner nicht bezahlte, so durfte der Gläubiger zur Pfändung schreiten. Aber von welcher Milde, von welchem Zartsinn zeugt dieses Pfandrecht des jüdischen Alterthums! Nicht gepfändet werden darf das Kleid der Wittwe,[4]) die Handmühle oder ein Theil derselben.[5]) Und noch mehr! Hat der Gläubiger den Rock eines armen Mannes zum Pfande genommen, so muß er ihn täglich vor Sonnenuntergang zurückgeben[6]): „Denn dies ist seine einzige Decke für seinen Leib, worauf sollte er sonst schlafen? Und wenn er zu Mir aufschreit, so höre Ich es, denn Ich bin barm=

---

[1]) Tosefta, Sanhedrin XIII, 2.

[2]) Talmud, Sanhedrin 59a und öfter.

[3]) 5. Moses 15.

[4]) 5. Moses 24, 17.

[5]) 5. Moses 24, 6.

[6]) 2. Moses 22, 25 f.

herzig!" Der Gläubiger darf nicht einmal des Schuldners Haus betreten, um sich ein Pfand auszusuchen, sondern muß an der Thür warten, bis dieser es ihm herausbringt.[1]) So lautete das jüdische Gesetz. Und wenn unter den Juden des Alterthums der Hang einriß, es zu übertreten, dann blieben die zur Erziehung des Volkes berufenen Männer nicht stumm. „Auf verpfändeten Kleidern," so donnert der Prophet Amos[2]) „strecken sie sich hin bei jeglichem Altar, und den Wein der Gebüßten trinken sie im Hause ihres Gottes." Und den reuigen Sünder schildert der Priester-Prophet Ezechiel[3]) folgendermaßen: „Der Frevler giebt das Verpfändete zurück, das Geraubte erstattet er . . . so wird er leben, nicht sterben."

Weiterhin war auf dem Gebiete der Landwirthschaft gesetzlich Fürsorge getroffen für die wirthschaftlich Schwachen. Wenn der Sichel fröhlicher Klang auf dem Felde ertönte, dann war das Ernterecht des Grundeigenthümers beschränkt zu Gunsten der Armen unter den Glaubensgenossen und unter den andersgläubigen Staatsgenossen. Die Ecken des Feldes[4]), ferner auf dem Felde vergessene Garben, die liegengebliebenen Aehren waren Eigenthum der Besitzlosen, aber nicht etwa als Almosen, sondern kraft desselben Rechtes, welches im Uebrigen der Grundherr für sich geltend machte. Ebenso war an den Rebstöcken und an den Oelbäumen die Nachlese verboten: alle noch übrigen Trauben und Oliven gehörten den Armen[5]). Und im Sabbathjahr, das wir vorhin schon als Erlaßjahr kennen gelernt haben, wartete die von selbst, ohne Zuthun einer Menschenhand, gewachsene Frucht des Feldes ausschließlich auf die Armen. Sogar ein aus dem dunklen Mittelalter stammendes Rechtsbuch weist darauf hin, daß diese Gesetzeswohlthaten auch den andersgläubigen Armen in Palästina nicht zu versagen sind.[6])

Hochbedeutsam ist schließlich im jüdischen Alterthum das Gesetz über die Armensteuer, welche alle drei Jahre in Höhe des zehnten Theils der letzten Jahresernte fällig wurde. Wiederum galt der nichtjüdische Arme in Palästina als gleichberechtigt.[7]) Bei solchen

---

[1]) 5. Moses 24, 10 f.
[2]) Amos 2, 8.
[3]) Ezechiel 33, 15.
[4]) 3. Moses 19, 9 f.
[5]) 5. Moses 24, 19 ff.
[6]) Jore Dea 151, 13.
[7]) 5. Moses 14, 28 f.

Einrichtungen konnte Niemand ganz in Noth versinken: und es ist eine sehr beachtenswerthe Thatsache, daß der hebräische Sprachschatz für „betteln" und „Bettler" überhaupt kein Wort aufweist. Die Armensteuer ist später einmal auf europäischem Boden, unter Elisabeth von England, vorübergehend eingeführt worden. Es dürfte sich aber doch allen Ernstes fragen, ob dieser Gedanke nicht auch in deutschen Landen sinngemäß zu verwirklichen wäre, und hier könnten die Israeliten bahnbrechend vorangehen, zumal bereits die Lehrer der talmudischen Zeit empfohlen haben, alljährlich den zehnten Theil des Gewinnes für die Armen beiseite zu legen.

In dieser späteren Zeit, also am Ausgang des Alterthums, erfuhr die Armenpflege bei den Juden noch eine weitere Ausgestaltung.

Man veranstaltete in jeder Gemeinde eine Schüsselsammlung behufs täglicher Speisung der Armen (tamchoj)[1]) — das Urbild unserer jetzigen Volksküche, deren sich demnach die Israeliten in der Gegenwart überall recht warm annehmen sollten! — und eine zweite Sammlung von Lebensmitteln, deren Ertrag allwöchentlich vertheilt wurde (kuppa), letztere ausschließlich für ortsangehörige Arme.[2]) Wenn heute seitens der Israeliten nach diesem Plane die Armenpflege gehandhabt würde, so müßte der Wanderbettel bald verschwinden, und wir blieben von allerlei unliebsamen Gestalten aus der Fremde verschont. Jedenfalls haben die Naturalverpflegungsstationen überall im Lande berechtigten Anspruch auf Unterstützung durch die israelitischen Bürger.

Ein merkwürdiges Gesetz lesen wir im 5. Buche Moses.[3]) Wenn auf freiem Felde ein Mensch ermordet gefunden wurde und der Thäter unbekannt blieb, dann sollten die Aeltesten der nächstgelegenen Stadt ein Sühnopfer bringen und dabei die Worte sprechen: „Unsere Hände haben dieses Blut nicht vergossen, und unsere Augen haben nichts gesehen." Schon in alter Zeit wies man darauf hin, daß die Väter und Vertreter der Stadt doch gewiß nicht im Verdachte des Mordes stünden, und erklärte darum den Sinn der eigenartigen Reinigungsformel anders[4]): „Wir haben ihn nicht," so schwören die Stadtältesten, „wenn er Hilfe und Rath

---

[1]) Mischna, Pea 8, 7.

[2]) Jeruſ. Pea VIII.

[3]) 5. Moses 21, 1 ff.

[4]) Mischna, Sota 9, 6.

von uns begehrte, hilflos und rathlos von dannen ziehen lassen. Hätten wir es gethan, so trügen wir jetzt Blutschuld." Alterthümlich muthet uns dieser Brauch an und birgt doch tiefen Sinn gerade auch für die Gegenwart! Kennt Ihr sie wohl, die Unglücklichen, welche wieder und wieder vergebens anklopfen, die arbeiten wollen und Arbeit auf die Dauer nicht finden können, die Ausgestoßenen der Gesellschaft, die eine Verirrung hinter Kerkermauern gebüßt haben und nun so gern auf geradem Wege bleiben möchten, denen aber das Vorurtheil der Menschen auf Schritt und Tritt hinderlich ist, bis sie der Verzweiflung anheim fallen und abermals freveln und endlich versinken in Noth und Tod? Merkt es, wie das alte jüdische Religionsgesetz Euch verantwortlich machen würde, wenn ein von Euch zurückgestoßener Menschenbruder ins Verderben geriethe, wie Ihr selbst die Blutschuld trüget — und betheiligt Euch an der Fürsorge für entlassene Strafgefangene! Aber helfet nicht nur mit Geldbeiträgen, sondern auch persönlich mit Worten und Werken der Liebe!

Wir kommen nun zu dem dritten Haupttheil unserer Erörterung, zur Lage der arbeitenden Klassen im jüdischen Alterthum, und haben hier zu unterscheiden die freien Taglöhner und Handwerker, sodann die israelitischen Knechte und Mägde, schließlich die leibeigenen Heiden.

Bei den Griechen standen die Handwerker auf der untersten Stufe der *βάναυσοι*, nicht sowohl weil ihr Gewerbe wenig Kenntnisse und Fertigkeiten erforderte, als weil es angeblich geistig und körperlich abstumpfte und keine Zeit übrig ließ, die Pflichten des Bürgers zu erfüllen. Ganz anders wird im jüdischen Alterthum die Arbeit geschätzt. Schon Adam weilt nicht im Paradiese, um dem Müßiggange zu fröhnen, sondern um den Garten zu bearbeiten.[1]) Und der Psalmendichter[2]) preist das Glück des Gottesfürchtigen: „Wenn du die Mühe deiner Hände genießt, dann heil dir und wohl dir!" Aber auch in späterer Zeit blieb diese rühmliche Auffassung, und die Lehrer des Talmud selbst waren zum großen Theil Handwerker, die im Schweiße ihres Angesichts ihr Brot erwarben und dabei die Wissenschaft pflegten und förderten. Heute klagen nun die Handwerker vor allem über einen tief eingewurzelten Mißbrauch, über die

---

1) 1. Moses 2, 15.

2) Psalm 128, 2.

unpünktliche Bezahlung ihrer Leistungen. So schrieben 1894 die „Münchener Neuesten Nachrichten“:

„In unserer Zeit, in der alle staaterhaltenden Kreise auf Rathschläge und Mittel sinnen, wie der sozialistischen Gefahr zu begegnen und wie dem Mittelstand zu helfen sei, wird auf ein Hauptmoment, durch das die besten Handwerker dem Sozialismus in die Arme getrieben werden und wodurch Tausende von Existenzen vernichtet werden, viel zu wenig Beachtung verwendet. Dieser Punkt ist Baarzahlung bei Lieferung von Handwerkserzeugnissen Möchten doch alle Gutbemittelten die Rechnungen der Handwerker sofort bezahlen, sie würden dadurch mehr Gutes wirken als durch oft hohe Beiträge für alle möglichen Wohlthätigkeitsanstalten! Aber wie wird der Handwerker oft hingehalten! Reicht er zum Jahresschluß die Rechnung ein und hofft, mit dem Erlös seine Zahlungen leisten zu können, so wird er sehr oft mit dem Verlust der Kundschaft für diese „Dreistigkeit“ bestraft. Und wie viele Entbehrungen hat sich die Familie des Handwerkers schon auferlegen müssen, um bis zu Neujahr warten zu können? Welch hohe Prozente müssen oft bezahlt werden, wenn der Handwerker eine Zahlung nicht einhalten kann? Wie oft kann ein Handwerker seine Waare nicht pünktlich abliefern, da er sich infolge der schlechten Zahlung die Rohmaterialien nicht kaufen kann. Wie würde es bei dem Kapitalisten aussehen, wenn er keine Zinsen, und wie bei dem Beamten, wenn er sein Gehalt nicht bekäme?“

Im jüdischen Alterthum konnte diese Klage nicht laut werden Denn das mosaische Gesetz sagt:[1]) „Du sollst einem Arbeiter seinen Lohn nicht über Nacht vorenthalten.“ Und noch beweglicher wird an einer anderen Stelle gewarnt: „Du sollst einen Arbeiter nicht drücken, einen armen und dürftigen, gleichviel ob er zu deinen Stammesgenossen gehört oder dein Gast ist in deinem Lande, in deinen Thoren. An seinem Tage mußt du ihm seinen Lohn geben, und die Sonne darf darüber nicht untergehen, denn er ist arm und sehnt sich danach; daß er nicht deinetwegen zu Gott rufe und du als Sünder dastehest!“[2]) Wieder sehen wir, daß dem nichtisraelitischen Mitbürger die Wohlthat des Gesetzes in gleicher Weise zu Theil wird. Nun, ein moderneres Gesetz kann es nicht geben, als dieses

---

[1]) 3. Moses 19, 13.
[2]) 5. Moses 24, 14 f.

alte der jüdischen Bibel. Sollten da nicht heutzutage die jüdischen Bürger im Staate es als eine Ehrenpflicht ansehen, mit der Befolgung desselben voranzugehen, Mann für Mann, und so ihrestheils dem Handwerk seinen goldenen Boden wiederzugeben? Muß es nicht jüdischen Fabrikherren besonders schmachvoll erscheinen, die Löhne der Arbeiter und Arbeiterinnen zu drücken oder diese sonstwie auszubeuten?

Der Tagelöhner in der Landwirthschaft hatte noch ein eigenes Recht: er durfte im Weinberge nach Herzenslust Trauben essen, wenn er nur nichts mit fortnahm, und er durfte auf dem Kornfelde Aehren verspeisen, so lange er nicht mit der Sichel für sich selbst erntete.[1])

Einem wohlhabenden Israeliten war, so erzählt der Talmud,[2]) durch die Unvorsichtigkeit seiner Tagelöhner ein Faß Wein ausgelaufen. Um Schadenersatz zu erlangen, pfändete er ihnen die Röcke. Da gingen sie zum Richter, und dieser verurtheilte den Herrn zur Herausgabe — unter Berufung auf die Pflicht der Milde. Die Tagelöhner begehrten aber auch noch Entschädigung für den ihnen durch den Streit entgangenen Arbeitsverdienst. Und selbst diese billigte ihnen der Richter zu — nach dem Gesetze der Nächstenliebe.

Aus alter Zeit wissen wir, wie Boas seine Arbeiter auf dem Felde zuerst grüßte. Ein mittelalterliches Werk bezeichnet es als schönen Brauch, nicht nur dem jüdischen, sondern auch dem nichtjüdischen Arbeiter den Wunsch zuzurufen: „Möge dir deine Arbeit gelingen!“[3])

Die deutschen Bischöfe haben ununterbrochen die Aufmerksamkeit des Klerus und ihrer Gläubigen auf die soziale Noth hingelenkt. Im September 1869 setzte die Versammlung des deutschen Episkopats zu Fulda die Fürsorge der Kirche für die Fabrikarbeiter ausdrücklich auf ihre Tagesordnung. Es wäre zu wünschen, daß auch die Rabbiner gemeinschaftlich überlegten, was von israelitischer Seite in dieser Hinsicht geschehen kann. — Seit 1880 besteht ein Verband katholischer Industrieller unter dem Namen „Arbeiterwohl“, geleitet von dem verdienstvollen Abgeordneten Hitze. Wann wird von den jüdischen Industriellen ein Verband zum Wohle der Arbeiter gegründet

---

[1]) 5. Moses 23, 25 f.

[2]) Talmud, Baba Mezia 83a.

[3]) Orach Chajim 347 im Magen Abraham 4.

werden? — Ueberall finden wir Jünglingsvereine für die Jugend aus dem Handwerker- und Arbeiterstande, evangelische und katholische, auch schon solche für jüngere Kaufleute. Wo bleiben die gleichartigen israelitischen Vereine? Auch sie müßten von hingebenden Seelsorgern geleitet werden.

Israelitische Knechte und Mägde im jüdischen Alterthum waren Personen, welche wegen Diebstahls gerichtsseitig verkauft wurden, um den verursachten Schaden abzuarbeiten, sofern sie zu arm waren, um ihn auf der Stelle zu ersetzen. Ferner durfte ein Vater seine Tochter als Magd verkaufen, wenn es ihm in der äußersten Noth völlig unmöglich war, auf andere Weise sich und sie ehrenhaft zu ernähren. Aber auch schuldenhalber wurden Israeliten zu Knechten gemacht. „Das Weib eines Prophetenjüngers schrie zu Elisa und sprach: Dein Diener, mein Mann, ist gestorben . . . nun kommt der Gläubiger, sich meine beiden Kinder als Knechte zu nehmen.“ [1]) Freilich das Gesetz weiß von solcher Schuldknechtschaft nichts, und schärfer könnte sie gewiß nicht verurtheilt werden, als es durch den Propheten Amos[2]) geschieht: „Also spricht Gott: Wegen der drei Verbrechen Israels — und wegen der vier sollt' ich ihm nicht vergelten? daß sie verkauft um Silber den Gerechten und den Dürftigen wegen eines Paares Schuhe!“

Wie sollte nun ein solcher Knecht, eine solche Magd behandelt werden? Es giebt ein altjüdisches Dienstbotengesetz, eine Gesinde-ordnung; sie steht im Talmud.[3]) „Wer einen Knecht oder eine Magd ins Haus nimmt, soll in ihnen doch den Bruder, die Schwester sehen. Daher darf ihnen der Herr nicht etwa schlechten Wein vorsetzen, wenn er selbst guten trinkt, und nicht minderwerthiges Brod, wenn er selbst feines ißt; er darf sie nicht auf bloßer Streu schlafen lassen, während er auf weichem Pfühle ruht.“ Möchte doch heutzutage jede israelitische Dienstherrschaft nach diesen Grundsätzen verfahren! Daß auch die christlichen Knechte und Mägde so zu behandeln sind, bedarf nicht erst der Hervorhebung.

Wenn aber im jüdischen Alterthum ein israelitischer Knecht nach sechsjähriger Dienstzeit das Haus seines Herrn verließ, um als freier Mann selbst für sein Fortkommen zu sorgen, dann durfte der

---

1) 2. Könige 4, 1.
2) Amos 2, 6.
3) Talmud, Kidduschin 20 a.

Herr ihn nicht mit leeren Taschen ziehen lassen. „Reichlich sollst du ihm aufpacken," so heischt das Gesetz, „von dem Ertrage deiner Tenne und deiner Kelter; womit dich Gott gesegnet hat, davon sollst du ihm abgeben."[1]) Und wenn heute die Israeliten im Geiste des alten Gesetzes handeln wollen, dann müssen sie für die nächste Zukunft ihrer aus dem Hause scheidenden rechtschaffenen Dienstboten angemessene Fürsorge treffen, damit diese nicht, auf sich selbst angewiesen, zu leicht im Kampfe ums Dasein unterliegen und leiblich Noth leiden oder gar sittlich sinken.

Es gab aber auch leibeigene Heiden im jüdischen Alterthum, Angehörige der bezwungenen kanaanitischen Volksstämme, welche bekanntlich auf einer tiefen Stufe der Religion und auf der allertiefsten Stufe der Sittlichkeit standen. Und auch ihnen gegenüber wird Humanität zur Pflicht gemacht, eine Humanität, wie wir sie sonst bei Sklaverei nirgends finden. Ein Wort für „Sklave" besitzt die hebräische Sprache nicht. Der heidnische Leibeigene heißt ebed „Knecht", eigentlich „Arbeiter", geradeso wie der in Dienst verkaufte Israelit, und selbst der geistesgewaltige Moses heißt ein ebed des himmlischen Herrn. Der heidnische Leibeigene im israelitischen Staate war nicht nur Rechtsobjekt, sondern auch Rechtssubjekt. Wer ihn mordete, erlitt als Mörder Todesstrafe.[2]) Wenn sein Herr ihm eine erhebliche Körperverletzung zufügte — und schon das Ausschlagen eines Zahns galt als solche — so mußte er den Sklaven dafür freilassen.[3]) Und wenn Israeliten gegen einen heidnischen Leibeigenen falsches Zeugniß ablegten, um ihn dem Henker zu überantworten, so wurde an ihnen auch die Todesstrafe vollzogen.[4])

Im Talmud wird empfohlen, auch dem leibeigenen Heiden von denselben Speisen Antheil zu geben, die der Herr genießt, und zwar noch vor der Tafel — weil es sonst vergessen werden könnte; geradeso wie auch die Hausthiere ihr Futter erhalten sollen, ehe die Menschen im Hause die Mahlzeit beginnen.

Wenn im alten Griechenland der Verbrecher in irgend einen Tempel flüchtete, so war er darin geschützt. Für Sklaven, welche die Mißhandlungen ihrer Herren nicht länger ertragen konnten, bot

---

[1]) 5. Moses 15, 13 f.
[2]) 2. Moses 21, 20.
[3]) 2. Moses 21, 26 f.
[4]) Talmud, Baba kamma 88 a.

in Athen das Heiligthum des Theseus und das der Σεμναί ein Asyl. Im jüdischen Alterthum heißt es mit Bezug auf den Mörder:[1]) „Von meinem Altare hinweg sollst du ihn nehmen, um ihn zu tödten.“ Der gepeinigte Leibeigne aber, der Heide, brauchte nicht den Tempel aufzusuchen, um sich zu retten: das Haus und der Hof eines jeden Israeliten waren für ihn ein schützendes Heiligthum. „Du darfst einen Knecht nicht ausliefern an seinen Herrn, wenn er zu dir sich flüchtet vor seinem Herrn. Bei dir soll er bleiben, in deiner Mitte, an dem Orte, den er erwählt in einem deiner Thore, wo es ihm behagt, du darfst ihn nicht kränken.“ [2])

Das Werkverbot am Sabbath galt auch für den heidnischen Leibeigenen. Und zwar sollte es nach dem Wortlaut des Gesetzes um seinetwillen, als eine Wohlthat für ihn gelten, ebenso wie es für den freien Gast im Lande als eine Wohlthat des Gesetzes gedacht war. „Sechs Tage sollst du arbeiten, aber am siebenten Tage sollst du ruhen, damit dein Ochs und dein Esel ruhe, und sich erhole der Sohn deiner Magd und dein Gast.“ [3]) Und nochmals: „Aber der siebente Tag ist Feiertag dem Ewigen, deinem Gotte; da sollst du keinerlei Werk schaffen, du und dein Sohn und deine Tochter, und dein Knecht und deine Magd, und dein Ochs und dein Esel und all dein Vieh, und dein Gast in deinen Thoren, auf daß ruhe dein Knecht und deine Magd wie du.“ [4]) Im Alterthum kannte keine Religion einen wöchentlich wiederkehrenden Ruhetag außer der israelitischen. Aber die Verhältnisse haben sich geändert. Und wenn heute die Israeliten im Geiste dieses altehrwürdigen Gesetzes leben wollen, so müssen sie eifrig und gewissenhaft darauf bedacht sein, ihren christlichen Dienstboten den christlichen Sonntag freizugeben. Die israelitischen Staatsbürger, welche für ihre Person den Sabbath halten, sind berufen, überall einzutreten auch für die Sonntagsfeier ihrer christlichen Mitbürger. Den christlichen Arbeitern wird ja jetzt glücklicherweise die Sonntagsruhe und damit eine „Normalarbeitswoche“ durch Reichsgesetz verbürgt, und weit verbreitet ist die Auffassung, daß die Ausnutzung der Wochentage allgemein eine bessere sein würde, wenn es überhaupt keine Sonntagsarbeit gäbe.

---

[1]) 2. Moses 21, 14.
[2]) 5 Moses 23, 16 f.
[3]) 2. Moses 23, 12.
[4]) 5. Moses 5, 14.

Ich bin am Schlusse. Der schlesische Pastor Albrecht Romann äußert sich über das jüdische Alterthum in der Allgemeinen konservativen Monatsschrift für das christliche Deutschland 1888 wie folgt:

„Industrie und Kunstgewerbe stand höher als der Handel. Bezalel und Ahaliab, die Baumeister der Stiftshütte, galten als vom Geiste Gottes besonders erfüllt. Doch auch diese Thätigkeiten bildeten nicht die eigentliche Grundlage des Staates. Die blieb der Ackerbau. Nicht die Geld-, sondern die Feldwirthschaft war das Fundament, auf dem das Gebäude ruhte. So sehen wir: die ganze Tendenz der mosaischen Gesetzgebung geht nicht auf ungemessene Vermehrung, sondern auf Erhaltung und Befestigung des Besitzes, suchte dem fieberhaften Erwerbssinn die Thüren zuzuschließen, begünstigte ein stilles, befriedigtes, gesichertes und mäßiges Leben und suchte dem Versinken der Masse in Noth zu steuern. . . . . Die vielgepriesenen Gesetzgebungen eines Lykurg und Solon halten weder was Weisheit noch was wahre Humanität betrifft, einen Vergleich mit der mosaischen Gesetzgebung auch nur von ferne aus. Auch heutzutage könnten unsere Politiker nichts Besseres thun, als bei diesem Meisterwerk in die Schule zu gehen."

Hochgeehrte Damen und Herren! Wenn wir die soziale Weisheit unserer jüdischen Bibel bewundernd ergründen, dann drängt sich uns auf die Lippen das deutsche Dichterwort:

„Was du ererbt von deinen Vätern hast,
Erwirb es, um es zu besitzen!"

Und wir wollen dabei denken an den Ausspruch des alten Lehrers in Israel: לא המדרש עקר אלא המעשה „Nicht die theoretische Erforschung ist die Hauptsache, sondern die That."[1]) Laßt uns darum jederzeit und überall bereitwillig mithelfen an sozialen Werken, entschlossen vorangehen in sozialen Werken, zur Ehre unserer jüdischen Religion und zum Wohle unseres geliebten deutschen Vaterlandes!

---

[1]) Aboth 1, 17.



Druck von Rudolf Mosse in Berlin.






G.E.STECHERT
& Co.
NEW YORK

